

AZ: -20-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 1005/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	14.08.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Neubestellung eines
Aufsichtsratsmitgliedes**

A n t r a g :

Anstelle des ausgeschiedenen Aufsichts-
ratsmitgliedes Herrn Jörn Seib wird in den
Aufsichtsrat der FEK-Friedrich-Ebert-
Krankenhaus Neumünster GmbH bestellt:

Bürgerschaftsmitglied Jens Ahrens
(bisher Ratsherr Jörn Seib)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 21.05.2012 hat Herr Jörn Seib sein Aufsichtsratsmandat im Aufsichtsrat der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH niedergelegt.

Nach § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH kann ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Mandat unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Tätigkeit von Herrn Seib endete daher am 18.06.2012.

Gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsordnung als Wahl bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzung oder vertragliche Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag) den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können. Obwohl also im Gesellschaftsvertrag von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über Beschlussfassung gemäß § 39 Gemeindeordnung unterliegen, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Besetzung nach der Verhältniswahl ist unzulässig.

Nach § 29 Ziff. 20 Gemeindeordnung entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn in der Hauptsatzung hierzu etwas anderes geregelt ist. Die Stadt Neumünster hat hierzu in § 13 Abs. 2 b der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen. Hiernach entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH beträgt 1.022.583 Euro.

Die Fraktion Bündnis für Bürger schlägt Herrn Jens Ahrens vor.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat